

# Die Schweizer Armee und ihre Kommunikation als Teil der Staatskommunikation

## 1 Einleitung

Die Armee und die damit verbundenen verwaltungsrechtlichen Aufgaben sind Teil des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS). Daher fällt die Kommunikation der Armee in die Verwaltungstätigkeit des VBS und untersteht somit den Grundsätzen der Bundesbehörden. Zusammenwirken von Regierung und Bundesverwaltung sind eng miteinander verbunden (vgl. BV 178).

Die Armee befindet sich im Wandel von der Armee 95 zur Armee XXI. Gerade in einer Phase von Neu- und Umstrukturierung muss der Kommunikation eine grosse Bedeutung beigemessen werden. Fragen müssen kompetent beantwortet, Probleme gelöst, neue Strukturen gebildet und auch gewisse Werbung und Marketing für das neue Produkt betrieben werden.

Es stellt sich die Frage, inwieweit der Staat Werbung in eigener Sache machen darf, ohne dabei das gewisse Mass an Objektivität, welche wir den Bürgern<sup>1</sup> schuldig sind, zu verlieren. Andererseits ist die Verwaltung unter dem Vorbehalt der Geheimhaltung von Gesetzes wegen verpflichtet, das Volk umfassend und transparent aufzuklären und zu informieren. So verlangt es zumindest die neuste Entwicklung in der Gesetzgebung.

## 2 Bedeutung der Kommunikation

Die Kommunikation ist in der Privatwirtschaft in jedem Unternehmen, welches mit der Umwelt in irgend einer Form in Verbindung steht, ein wichtiges Element. Sie kann als zentraler Energiepool in der Ganzheit des Unternehmens betrachtet werden (Lang 2001: 126). Durch die steigende Wettbewerbsintensität ist es von grosser Bedeutung über eine effektive und effiziente Kommunikationsarbeit zu verfügen, um sich im bestehenden Markt Wettbewerbsvorteile zu verschaffen (Bruhn 1997: 1).

In diesem Sinne ist auch die Verwaltung gefordert, sich neu in Sachen Kommunikation und Informationspolitik auszurichten. Dabei zeigen sich gewisse Grenzen auf. Die Kommunikation ist nicht Ersatz für fehlende Strukturen und Gesetze. Sie gilt vielmehr als Begleiter des organisatorischen und politischen Handelns, als Vermittler zwischen der Verwaltung und der Öffentlichkeit und als Beitrag zur Lösung von Problempunkten, welche sich im verwaltungsrechtlichen Alltag stellen (Fissenewert/Schmidt 2002: 18).

Eine weitere Grenze, welche es zu überwinden gilt, ist die Diskrepanz zwischen der Dynamik, welche der Kommunikation inhärent ist, und den klassischen Verwaltungsformen, welche sich bis anhin eher träg gestalten. Letztlich bestehen im Sinne der Geheimhaltungspflicht der Verwaltung rechtliche Grenzen, welche wie in der Einleitung erwähnt jedoch im Rahmen einer neuen Gesetzgebung gelockert wird.

Der Wandel von Seiten der Gesellschaft Richtung Dynamik, Effektivität und Transparenz und stellt zusätzlich neue Anforderungen an die Kommunikationsverantwortlichen der Verwaltung, welchen es sich zu stellen gilt.

## 3 Verwaltungskommunikation – Pflichten und Schranken

Die Meinungsfreiheit, welche durch Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und durch Art. 16 der Bundesverfassung (BV) geschützt ist, gilt als Basis der Meinungsäusserungsfreiheit. Es wird vorweg der innere Vorgang geschützt, eine Meinung frei bilden zu können, und erst dann die Äusserung als solche (Probst 1996: 22).

Damit sich jeder Bürger eine freie Meinung bilden kann, muss er unter anderem vor staatlicher Propaganda, welche über die staatliche Kommunikation hinausgeht, geschützt werden. Der Staat darf dem Bürger keine Meinung durch Indoktrinierung aufzwingen, ist doch der Meinungsbildungsprozess Grundpfeiler der Demokratie und darf keinesfalls durch den Staat gesteuert und verfälscht werden (Frowein/Peukert 1985: 266).

Andererseits hat jeder Bürger, gestützt auf BV 16 Abs. 3, ein Recht auf Information. Diese Informationsfreiheit beinhaltet unter anderem das Recht des Bürgers auf gewisse Information durch die Staatsverwaltung über ihre Tätigkeit. Das Bundesgericht hält in seinem Entscheid (BGE 107 Ia 304) fest, dass zwar kein grundsätzlicher Anspruch des Bürgers im allgemeinen und der Presse im besonderen auf Information über jegliche Tätigkeit der Behörden besteht, doch wäre die freie Meinungsbildung vereitelt, wenn der Staat sich generell über seine Tätigkeiten und Verwaltungsaufgaben in eisernes Schweigen hüllen würde. Es wird folglich zwischen verschiedenen Arten der Staatstätigkeit unterschieden, wovon die einen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen, die anderen aufgrund der damit verbundenen Geheimhaltung nicht.

